

nur insofern befugt, als durch dieselben Rechte, welche entweder durch die Bundesverfassung und die in Ausführung derselben erlassenen Bundesgesetze oder durch die Kantonsverfassung gewährleistet sind, oder Staatsverträge mit dem Auslande verletzt sind. Dagegen mangelt dem Bundesgerichte die Kompetenz, soweit es sich lediglich um Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze handelt. Hiernach muß die vorliegende Beschwerde abgewiesen werden, weil ein Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Preußen resp. dem Deutschen Reiche hinsichtlich des Gerichtsstandes der beidseitigen Angehörigen in bürgerlichen Rechtsfachen nicht besteht und eine Verletzung der Bundesverfassung oder eines Bundesgesetzes oder endlich der Verfassung des Kantons Luzern überall nicht vorliegt, vom Rekurrenten sogar nicht einmal behauptet worden ist.

3. Die Beschwerde scheint lediglich deshalb erhoben worden zu sein, um den obschwebenden Prozeß hinauszuziehen; es rechtfertigt sich daher die Auflegung einer Gerichtsgebühr.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

2. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmengerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

Vergl. N° 42 Erw. 4, N° 45 u. 78.

32. Urtheil vom 7. Mai 1875 in Sachen Magig.

A. S. Magig, Schützenhauptmann, bestand vom 26. Juni bis 4. Juli 1874 den Wiederholungskurs in Herisau. Am Entlassungstage ließ er sich für „Reinigen von Treppen und Gängen an das Kasernenamt bezahlte 3 Fr.“ durch das Kriegskommissariat St. Gallen zurückvergüten.

B. Da laut schriftlicher Erklärung des Schulkommandanten Major Benz der bezeichnete Betrag für außerordentliche Reinigung der Aborte aus der Ordinaire-Kasse zu bestreiten

gewesen wäre, so wollte der st. gallische Kriegskommissär Schürpf die bezahlten 3 Fr. vom Rekurrenten durch Nachnahme beziehen, allein die Zahlung der Nachnahme wurde verweigert, weil zur rechten Zeit nichts gefordert worden sei.

C. Hierauf verlangte der Kriegskommissär mit Schreiben vom 13. Juli vorigen Jahres von Hauptmann Mähig Rückvergütung des Betrages. In dem in gereizter Form abgefaßten Briefe heißt es u. A., es stelle sich heraus, daß die 3 Fr. durch unwahre Angaben nur erschlichen worden seien und daß, wenn dieser Betrag nicht mit 20 Cts. Porto franko eingesendet werde, er, der Kriegskommissär, den Rekurrenten rechtlich belangen und gegen denselben beim Militärdepartement Klage wegen falscher Angaben erheben werde.

D. Diesen Brief beantwortete Rekurrent in ebenso gereizter Sprache; er weist die Zulage, als hätten er und der Fourier besagte 3 Fr. durch unwahre Angaben erschlichen, als „freche „und gemeine Verdächtigung“ zurück und fährt dann fort: „Falls „Sie einmal hinter dem Ofen gestanden sind, so hätten Sie „deshalb noch lange kein Recht, mich auch dort zu suchen. Es „ist empörend, daß st. gallische Staatsangestellte, die für ihre „Arbeiten mehr als gut bezahlt sind, gegenüber Offizieren, die „über 11 Jahre treu und zur Zufriedenheit gedient, eine solche „Sprache führen dürfen. Ob Sie, geschürpfter Herr Kriegs- „kommissär, ein Privilegium dazu haben, machen wir zu unter- „suchen uns zur Aufgabe. Soviel für Sie — das Weitere geht „an das Militärdepartement ab.“

E. Ueber diese Antwort beschwerte sich der Kriegskommissär unterm 19. Oktober vorigen Jahres beim Militärdepartement von St. Gallen, worauf dasselbe nach eingeholter Vernehmung des Rekurrenten und Anhörung des kantonalen Stabsauditors den Rekurrenten mittelst Verfügung vom 11. November 1874, gestützt auf Art. 128 litt. e des vom Bundesrathe genehmigten st. gallischen Militärgesetzes vom Jahre 1861, wonach als Disziplinarfehler „außer allen Handlungen oder Unterlassungen, „welche das Bundesgesetz über die Militärstrafrechtspflege als „solche bezeichnet,“ zu bestrafen ist: „ungehörliches Betragen

„von Dienstpflichtigen gegen Militärbeamte und Vorgesetzte in „Dienstsachen, auch wenn die Einen oder Andern, oder Beide „in bürgerlicher Kleidung sind,“ zu 3mal 24 Stunden einfachem Arreste verurtheilt, — weil das Schreiben des Rekurrenten vom 16. Juli vorigen Jahres an den Kriegskommissär in hohem Grade beleidigende und ungebührliche Auslassungen enthalte.

Diese Verfügung wurde auf erhobene Beschwerde des Rekurrenten unterm 3. März d. J. vom st. gallischen Regierungsrathe bestätigt.

F. Hauptmann Mäzig beschwert sich nun beim Bundesgerichte über diesen Beschluß des st. gallischen Regierungsrathes, indem er behauptet, die militärische Gerichtsbarkeit sei ihm gegenüber zur Zeit, als er die angebliche Injurie gegen den Kriegskommissär verübt haben sollte, nicht mehr statthaft gewesen und daher der Art. 58 der Bundesverfassung durch die recurrierte Schlußnahme verletzt. Der Art. 128 des st. gallischen Militärgesetzes lehne sich an das eidgenössische Gesetz über die Militärstrafrechtspflege an und finde wie dieses nur auf den Fall Anwendung, da ein Dienstpflichtiger im aktiven Dienste sich befinde; nun sei er aber am 4. Juli v. J. aus dem Dienste entlassen worden und habe daher am 16. gleichen Monats nicht mehr unter dem Militärgesetze gestanden.

G. Die Regierung beruft sich in ihrer Antwort darauf, daß das kantonale Militärgesetz vom 30. Mai 1861 in seinem ganzen Inhalte vom Bundesrathe genehmigt worden sei und bemerkt, dasselbe gehe in seinem XIII. Titel allerdings weiter als das eidgenössische Gesetz über die Militärstrafrechtspflege. Das Letztere trete erst mit dem Augenblick in Anwendung, wenn der Dienstpflichtige in eidgenössischen Dienst trete; der kantonalen Gesetzgebung sei aber vorbehalten geblieben, die Rechtsverhältnisse der Dienstpflichtigen außer dem Dienste, aber in dienstlichen Angelegenheiten zu ordnen. Dieser Befugniß verdanke neben einigen andern Bestimmungen der Art. 128 in seiner litt. e seine Entstehung und es könne daher nicht bezweifelt werden, daß die Requisite für Anwendung desselben in allen Richtungen erfüllt

seien, indem militärisch die Abrechnung eines Militärkurses ab Seite des rechnungspflichtigen Hauptmanns eine Dienstangelegenheit sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde rügt die Verletzung des Art. 58 der Bundesverfassung, welcher bestimmt, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe. Die Beurtheilung derselben fällt daher gemäß Art. 113 Ziffer 3 der Bundesverfassung und Art. 59 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

2. Da die angefochtene Schlußnahme sich auf den Art. 128 litt. e des Militärgesetzes für den Kanton St. Gallen stützt, so ist zu untersuchen, einerseits ob die Voraussetzungen desselben im vorliegenden Falle vorhanden seien, und wenn diese Frage zu bejahen wäre, ob derselbe gegen eine Bestimmung der Bundesverfassung oder der Verfassung des Kantons St. Gallen verstoße. Denn, wie von den Bundesbehörden schon früher ausgesprochen worden ist, muß die bürgerliche Gerichtsbarkeit als die Regel angesehen werden und kann die militärische, als die Ausnahme, nur in den Fällen Anwendung finden, wo sie durch die Gesetzgebung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

3. Nun schreibt der Art. 128 des erwähnten Gesetzes in seiner litt. e ganz unbedingt und allgemein vor, daß als Disziplinarfehler zu bestrafen sei ungebührliches Betragen von Dienstpflichtigen gegen Militärbeamte und Vorgesetzte in Dienstsachen. Die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung ist nicht auf die Zeit beschränkt, während welcher sich der Dienstpflichtige wirklich im Militärdienste befindet, und aus dem Eingang des Art. 128 geht insbesondere hervor, daß der st. gallische Gesetzgeber über das Bundesgesetz über die Militärstrafrechtspflege hat hinausgehen wollen. Da nun einerseits der st. gallische Kriegskommissär ein Militärbeamter ist und andererseits ebenso unzweifelhaft die Abrechnung zu den Dienstangelegenheiten des Rekurrenten gehörte, so kann allerdings die Anwendbarkeit der bezeichneten Gesetzesstelle auf den vorliegenden Fall nicht geleugnet werden.

4. Daß dieselbe mit der Kantons- oder der Bundesverfassung

in Widerspruch stehe, ist nicht behauptet worden und könnte mit Grund auch nicht geltend gemacht werden, zumal sie, wie der übrige Inhalt des st. gallischen Gesetzes, seiner Zeit die Genehmigung des Bundesrathes erhalten hat und in der That keinerlei Verfassungsbestimmung besteht, welche den Kantonen verbieten würde, Dienstpflichtige, auch wenn sie nicht im aktiven Dienste sind, in Dienstfachen unter das kantonale Militärgesetz zu stellen, soweit die Besorgung der Militärangelegenheiten Sache der Kantone ist und nun auch noch im Jahre 1874 das Rechnungswesen der kantonalen Verwaltung anheimgefallen ist. Ist aber dieses richtig, so war das Militärdepartement resp. die Regierung von St. Gallen unzweifelhaft kompetent, die ausgesprochene Strafe über den Rekurrenten zu verhängen und ist ein verfassungswidriger Uebergriff jener Behörden in das Gebiet der richterlichen Gewalt nicht vorhanden; denn weder die Bundesverfassung noch die Verfassung des Kantons St. Gallen schließen die Befugniß der Administrativbehörden zur Verhängung von Disziplinarstrafen aus.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

3. Unzulässigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit. — Inadmissibilité de la juridiction ecclésiastique.

33. Urtheil vom 28. Januar 1875 in Sachen Kaiser.

A. Am 3. Oktober 1874 erhielt Dr Kaiser vom Pfarramte St. Gallen eine Citation auf den 5. gleichen Monats, um die Ehescheidungsklage seiner Frau Sophie geb. Zetter zu beantworten. Mit Brief vom 6. gleichen Monats erklärte sich Dr Kaiser zwar bereit, vor genannter Stelle zu erscheinen aus Achtung für deren Inhaber und um nicht Mißtrauen in die Güte seiner Sache zu erwecken, bestritt dagegen die Zuständigkeit des Pfarrektors, indem die geistliche Gerichtsbarkeit durch die Bundesverfassung abgeschafft sei.